

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9.

Marienwerder, den 3. März

1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 13te, 14te, 15te und 16te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

- Nro. 7318. das Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von fünf Millionen Thaler, vom 5. Februar 1869;
- Nro. 7319. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Anklamers Kreises im Betrage von 34,000 Thalern, vom 2. Januar 1869;
- Nro. 7320. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Vohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam;
- Nro. 7321. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chaussiegelbes auf der Chaussée von Wangerin nach dem Bahnhofs gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin;
- Nro. 7322. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn“ auf die Schleswische Aktiengesellschaft, vom 1. Februar 1869;
- Nro. 7323. das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen, vom 15. Februar 1869;
- Nro. 7324. das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868, vom 15. Februar 1869;
- Nro. 7325. die Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages erteilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg, vom 15. Februar 1869;
- Nro. 7326. das Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thalern, vom 4. Januar 1869;
- Nro. 7327. das Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger, in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreussische Regierung vom 21. September 1773, vom 5. Februar 1869;
- Nro. 7328. das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 5. Februar 1869;

Nro. 7329. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Gisleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Gisleben über Schöningen nach Ferzheim, vom 27. Mai 1868;

Nro. 7330. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chaussiegelgeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajahren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldsscheine.

Lit. F. über 100 Thlr. Nro. 8,004. 39,221. 126,759. 148,863.

Lit. G. über 50 Thlr. Nro. 9,152.

Lit. H. über 25 Thlr. Nro. 43,405. 58,340. 63,126. 63,968.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. B. über 500 Thlr. Nro. 907.

Lit. C. über 100 Thlr. Nro. 24,685. 59,440.

Lit. D. über 50 Thlr. Nro. 16,480.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. über 100 Thlr. Nro. 15,880.

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. D. über 100 Thlr. Nro. 8,400.

V. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. über 200 Thlr. Nro. 5,849. 6,479.

VI. 4 1/2 procent. Schuldverschreibungen der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. über 200 Thlr. Nro. 2,512.

Lit. D. über 100 Thlr. Nro. 1,301.

VII. Prioritäts-Aktien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ueber 100 Thlr. Nro. 17,655. 20,549. 23,404. 24,271.

Ausgegeben in Marienwerder den 4. März 1869.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Meberschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I.

Ueber 100 Thlr. Nro. 1,143. 1,144. 1,145. 1,146. 1,147. 5,230. 5,374. 15,285. 16,048. 16,380.

Ser. II.

Ueber 50 Thlr. Nro. 5,455. 24,676.

Ser. III.

Ueber 100 Thlr. Nro. 13,789. 18,018.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke, Ebrich, Loose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Von dem königlichen Ober-Präsidium der Provinz Preußen ist genehmigt worden, daß die nach dem Tauschvertrage vom 9. August 1865 von dem Gutsbezirk Mellenthin veräußerten und in den Besitz der Herrschaft Tüz übergegangenen 9,55 Morgen von dem Guts- und Polizeibezirke Mellenthin getrennt und dem Guts- und Polizeibezirke Tüz einverleibt, dagegen die dafür Seitens der Gutsherrschaft von Schloß Tüz vertauschten und zum Rittergute Mehlgast gehörig gewesenen 26,60 Morgen von dem Guts- und Polizeibezirke Tüz getrennt und mit dem Guts- und Polizeibezirke von Mellenthin vereinigt werden.

Marienwerder, den 17. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Das königliche Ober-Präsidium der Provinz Preußen hat genehmigt, daß die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. März 1858 auf der Marienwerder Kreischauffee von Czerwinsk über Kopitkowo nach der Schweger Kreisgrenze vorläufig für eine Meile bereits eingetretene Chauffeegelb-Erhöhung vom 1. März d. J. ab auf ein und eine halbe Meile ausgedehnt wird.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung der gedachten Kreischauffee alle für Staatschauffeen nach dem Chauffeegelddtarif vom 29. Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Falle der Uebertretung derselben die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 20. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung im Seminare zu Marienburg betreffend.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder findet in Marienburg den 9. bis 11. Septbr. im Seminare statt.

Die schriftlichen Meldungen sind bei den königlichen Regierungen in Danzig oder Marienwerder vier Wochen vor der Prüfung einzureichen und zwar unter Beifügung:

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheins, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten, und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung ist auf den 8. September, Abends 6 Uhr, beim Hrn. Seminar-Direktor Borowski festgesetzt. — Bei derselben sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thalern zu entrichten.

Königsberg, den 20. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

5) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1867, Amtsblatt Nro. 52. pro 1867, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den evangelischen Lehrer Preuß zu Gollub, Kreises Strassburg, als Präparandenlehrer anerkannt haben.

Marienwerder, den 22. Februar 1869.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

6) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1867, Amtsblatt Nro. 52. pro 1867, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den evangelischen Lehrer Draheim zu Hansfelde, Kreises Schlochau, als Präparandenlehrer anerkannt haben.

Marienwerder, den 22. Februar 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1869, Amtsblatt Nro. 52. pro 1867, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den evangelischen Lehrer Leopold zu königlich Buchwalde, Kreises Graudenz, als Präparandenlehrer anerkannt haben.

Marienwerder, den 22. Februar 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

Personal-Chronik.

8) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den seitherigen Landrathsamtsverweser des Kreises Rosenburg, Regierungs-Referendarius und Rittergutsbesitzer von Brünneck, zum Landrathe des genannten Kreises zu ernennen.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Conrector in Polzin, Wilhelm Julius Hermann Schulz, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Brogen und Machlin von den Patronaten berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Conrector Liebenow zu Nagebuhr ist zum Pastor an den Gemeinden in Schweslin, Peterlau und Darsen erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 9.)